

## **STADTRAT**

Stadthaus  
Postfach 1000  
8200 Schaffhausen  
T + 41 52 632 51 11  
[www.stadt-schaffhausen.ch](http://www.stadt-schaffhausen.ch)

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 9. Mai 2023

### **Jugendsportförderung der Stadt Schaffhausen**

#### **Postulat Marco Planas «Sportförderung im Nachwuchsbereich»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Umsetzung des Postulates von Marco Planas zur Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen.

## 1. Zusammenfassung

Sport und insbesondere die aktive Jugendsportförderung in den Sportvereinen geniesst in Schaffhausen einen hohen Stellenwert. Um der grossen Leistung an Freiwilligenarbeit der Vereine auch gerecht zu werden, baut die Stadt Schaffhausen die finanzielle Unterstützung der Jugendsportförderung stark aus. Neben der Verdoppelung der Beiträge der bisherigen Jugendsportförderung soll die Stadt Schaffhausen künftig auch Sportkurse entschädigen, sowie denjenigen Vereinen, die sich für ihre Juniorentrainings Anlagen dazu mieten müssen, einen Beitrag an die Miete sprechen.

Damit wird dem Postulat von Marco Planas (Nr.18/2020) «Sportförderung im Nachwuchsbereich», welches am 27. Oktober 2020 vom Grossen Stadtrat mit 30:2 Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen wurde, Rechnung getragen.

Im Budget der Stadt Schaffhausen sind bis anhin jedes Jahr 75'000 Franken für die Jugendsportförderung vorgesehen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 15'000 Franken für Jugendsportveranstaltungen und 60'000 Franken für die sog. «Kopfbeiträge».

Künftig soll die Förderung sporttreibender Kinder und Jugendlicher mit total 265'000 Franken pro Jahr unterstützt werden, welche in vier Bereiche mit folgenden Beträgen aufgeteilt wird:

Förderungsart	Beitrag alt	Beitrag neu
Kopfbeiträge	ca. 40.- pro Person 60'000 Franken	<b>80.- pro Person</b> <b>ca. 120'000 Franken</b>
Jugendsport-Veranstaltungsbeiträge	15'000 Franken	<b>30'000 Franken</b>
Finanzielle Unterstützung von Jugendsport-Kursen	0 Franken	<b>15'000 Franken</b>
Beiträge an Hallenmiete privater Trainingsanlagen	0 Franken	<b>100'000 Franken</b>
<b>Total</b>	<b>75'000 Franken</b>	<b>265'000 Franken</b>

Als Rechtsgrundlage für die künftige Jugendsportförderung sollen die wesentlichen Eckpunkte dieser Vorlage in einer Verordnung geregelt und die Umsetzung in einem Reglement festgehalten werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, den Schaffhauser Sportvereinen so eine angemessene Unterstützung und mit den wiederkehrenden Ausgaben auch künftigen Generationen eine vielseitige sportliche Angebotspalette bieten zu können.

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
2.1	Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen.....	4
2.2	Analyse der aktuellen Situation und Städtevergleich .....	4
2.3	Handlungsbedarf.....	6
2.4	Belegung der städtischen Sportanlagen und ergänzende Angebote .....	6
2.5	Jugendsportförderung auf kantonaler Ebene .....	8
<b>3.</b>	<b>Konzept «Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen» .....</b>	<b>9</b>
3.1	Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen im Detail.....	9
3.1.1	Kopfbeiträge.....	9
3.1.2	Jugendsport Veranstaltungsbeiträge .....	9
3.1.3	Finanzielle Unterstützung von Jugendsport-Kursen .....	10
3.1.4	Benützung der städtischen Schulhäuser, Sport- und Mehrzweckhallen .....	10
3.1.5	Beiträge an Hallenmiete privater Trainingsanlagen .....	11
3.2	Voraussetzungen für die Jugendsportförderung .....	12
3.2.1	Unterstützung gemäss Reglement (Art. 2).....	12
3.2.2	Ergänzende Kriterien gemäss Reglement (Art. 3) .....	12
3.2.3	Ausnahmefälle gemäss Reglement (Art. 4) .....	13
3.3	Bewilligungsverfahren und Regeln.....	13
3.3.1	Antragstellung .....	13
3.3.2	Subsidiaritätsprinzip .....	14
3.3.3	Prüfungsrecht und Information.....	14
3.3.4	Rechtsanspruch .....	14
<b>4.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>15</b>
4.1	Städtevergleich nach Umsetzung Jugendsportförderungs Konzept .....	16
<b>5.</b>	<b>Zuständigkeiten .....</b>	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b>Würdigung .....</b>	<b>18</b>

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen**

Im Budget der Stadt Schaffhausen sind jährlich 75'000 Franken für die Jugendsportförderung vorgesehen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 15'000 Franken für Jugendsportveranstaltungen und 60'000 Franken für die sog. «Kopfbeiträge».

Kopfbeiträge erhalten alle Schaffhauser Sportvereine für jede / jeden in Schaffhausen wohnenden Juniorin oder Junior ohne konkrete Gegenleistung. Von den knapp 3'000 Kindern und Jugendlichen, welche bei den städtischen Sportvereinen trainieren, wohnen etwas mehr als die Hälfte in der Stadt Schaffhausen. Der Beitrag von 60'000 Franken ist gedeckelt, das ergibt für die Vereine im langjährigen Durchschnitt einen Kopfbeitrag von ca. 40 Franken pro Juniorin oder Junior.

Der Gesamtbetrag von 75'000 Franken ist in den letzten Jahren praktisch unverändert geblieben, unabhängig davon, wie und ob sich die Zahl der sporttreibenden Kinder und Jugendlichen verändert hat. Im schweizweiten Vergleich liegt die Stadt Schaffhausen damit im hinteren Bereich der Skala in Bezug auf die Jugendsportförderung. (vgl. Tabelle 1)

Gerade in den Jahren 2020 und 2021, als es aufgrund der COVID-19 Pandemie über längere Zeit nicht erlaubt war, Gruppentrainings für Kinder und Jugendliche anzubieten, zeigte sich deutlich, dass Bewegung und Sport für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen eine grosse Bedeutung haben und wie wichtig die Arbeit der Sportvereine im Kinder- und Jugendbereich ist. Dabei geht es nicht alleine um die sportliche Betätigung, sondern ebenso sehr um soziale und gesellschaftliche Belange. Kinder und Jugendliche lernen im Verein gleichsam Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, wie auch sich in der Gruppe zurecht zu finden und sich respektvoll und anständig zu verhalten.

Die Grundlage für die Vorlage an den Grossen Stadtrat ist das eingereichte Postulat von Marco Planas (SP) aus dem Jahr 2020, welches am 27. Oktober 2020 vom Grossen Stadtrat mit 30:2 Stimmen bei einer Enthaltung mit der Forderung überwiesen wurde: *"Der Stadtrat wird eingeladen, eine deutliche Erhöhung der Kopfbeiträge pro Juniorin und Junior in den städtischen Sportvereinen zu prüfen und dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag zu erstatten."*

### **2.2 Analyse der aktuellen Situation und Städtevergleich**

Die vertiefte Analyse der Ausgangslage führte zu einem Vergleich mit anderen Städten vergleichbarer Grösse im Bereich der Jugendsportförderung.

Es zeigt sich, dass die Stadt Schaffhausen aktuell im Bereich der Jugendsportförderung nicht mit anderen Städten mithalten kann. Schweizer Städte vergleichbarer Grösse unterstützen die Vereine zusätzlich noch mit Beiträgen an den Mietkosten, teilweise gar an den Unterhalts- und Betriebskosten, mit Beiträgen für innovative Sportangebote, sowie mit Zahlungen für das Durchführen von Sportkursen.

Förderart	Schaffhausen	Aarau	Chur	Winterthur
Benützung städtischer Sportanlagen	✓	✓	✓	✓
Langfristige vertragliche Überlassung städtischer Grundstücke für Vereinssportanlagen	✓	✓	✓	✓
Investitionsbeiträge/Darlehen	✓	✓	✓	✓
Beiträge an Betriebs- und Unterhaltskosten	nein	Bis 80 % der Kosten	✓	k. A.
Beiträge an Mietkosten	nein	Max. Fr. 1'500.- /Jahr+Einheit	✓	k. A.
Jugendsportförderung "Kopfquote"	Fr. 60'000.- pro Jahr	✓	Fr. 350'000.- Total der gesamten Jugendsportförderung. Betrag wird über Kopfquote ausbezahlt, Auszahlungsschlüssel variiert, je nach dem was der Verein alles anbietet.	Fr. 180'000.- +80'000.- für diejenigen, die ihr Training nach J+S gestalten
Unterstützung von Sportkursen	nein	Max. Fr. 30.- /Teilnehmer Max. Fr. 1'500.- /Angebot	✓	Fr. 15'000.-
Unterstützung innovativer Sportangebote	nein	Max. Fr. 30.- /Teilnehmer Max. Fr. 1'500.- /Angebot	k. A.	k.A.
Unterstützung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung/Grossanlässe	✓	✓	✓	✓
Jugendsportförderung "Veranstaltung"	Fr. 15'000.-	✓	✓	Fr. 25'000.-
Ehrung sportlicher Leistungen	✓	✓	✓	✓
<b>Total</b>	<b>Fr. 75'000.-</b>	<b>Nicht aufschlüsselbar</b>	<b>Fr. 380'000.-</b>	<b>Fr. 300'000.-</b>

Tabelle 1 - Jugendsportförderung im Städtevergleich

Neben den Kopfbeiträgen, sowie bescheidenen Beiträgen für sportliche Veranstaltungen stellt die Stadt allen Sportvereinen die städtischen Hallen und Fussballfelder für die Trainings unter der Woche gratis zur Verfügung. Ansonsten gibt es aktuell aber keine weitere finanzielle Unterstützung für Vereine mit Jugendsportabteilungen.

### **2.3 Handlungsbedarf**

Die Stadt Schaffhausen ist stolz auf die diversen sportlichen Erfolge zahlreicher Sportlerinnen und Sportler, sei es in Team- oder Einzelsportarten. Die zum Teil eindrucklichen Erfolge haben eine Strahlkraft auf nationaler und internationaler Ebene und sind Ansporn und Motivation für Kinder, überhaupt Sport zu treiben und sich durch gezieltes Training stetig zu verbessern.

Die erzielten Erfolge dürfen aber nicht als selbstverständlich angesehen werden. Ohne eine gute Basisarbeit im Kinder- und Juniorenbereich und ohne eine umfassende Jugendsportförderung werden Erfolge - auch auf oberster Ebene - künftig wohl nicht mehr in dem Masse möglich sein, oder jenen Sportvereinen und Organisationen vorbehalten bleiben, die sich die Jugendsportförderung finanziell leisten können.

Jugendsportförderung muss aber allen Kindern und Jugendlichen zugutekommen und soll künftig nicht primär von den finanziellen Verhältnissen der Vereine abhängig sein.

### **2.4 Belegung der städtischen Sportanlagen und ergänzende Angebote**

Da die Herausforderungen für Sportvereine immer grösser werden und die städtischen Sporthallen oft nicht mehr für alle Trainingsanfragen ausreichen, müssen viele Vereine temporär oder auch dauerhaft auf Anlagen ausweichen, die nicht in städtischem Eigentum sind.

In der Stadt sind es neben der Stadt Schaffhausen ausschliesslich private Trägerschaften, die den Vereinen Halleneinheiten für ihre Trainings zur Verfügung stellen. So vermietet die Gemeinnützige Stiftung Schweizerbild dem Verein Handballclub Kadetten Schaffhausen die BBC Arena für Trainingseinheiten. Ebenso stellt die FC Schaffhausen AG dem Fussballclub FC Schaffhausen Trainingseinheiten in ihrem Fussballstadion, der WEFOX Arena, zur Verfügung und verlangt dafür eine Mietenschädigung. Dabei ist wichtig zu wissen, dass sowohl der Fussballclub FC Schaffhausen, als auch der Handballclub Kadetten Schaffhausen im Bereich der Jugendabteilungen sowie in den Ligen des Breitensports weder rechtlich noch finanziell mit den jeweiligen Vereinen in der Profiligen verbunden sind. Beide Profibetriebe sind eigenständige Organisationen.

Vereine wie der EHC Schaffhausen oder der Schwimmclub Schaffhausen kennen die Situation als Mietende ebenfalls. Sie bezahlen für die Nutzung der IWC Arena, bzw. der KSS Schaffhausen seit Jahren neben

den Eintrittspreisen auch die Wassernutzung resp. die Eismiete, damit sie die Anlagen während der Trainingseinheiten benützen dürfen. Zwar sind bei der KSS die Eintrittspreise über die Betriebsbeiträge der Stadt bereits indirekt subventioniert, wodurch die Vereine von verhältnismässig tiefen Eintrittspreisen profitieren. Dennoch müssen sie noch immer für die Nutzung des Eisfeldes, bzw. des Wassers, bezahlen, was die Vereinskassen stark belastet.

Das Problem einer möglichen Doppelsubvention ist zwar auf den ersten Blick gegeben, muss aber etwas genauer betrachtet werden. Die Stadt beteiligte sich immer einmal wieder an Sportbauprojekten und zukünftig soll gemäss GESAK eine einmalige Unterstützung von bis zu 10% der Bausumme oder in begründeten Fällen auch mehr (Richtwert) möglich sein. Zudem unterstützt die Stadt Schaffhausen die KSS sowie die Anlagen der Stiftung NHTLZ mit Betriebsbeiträgen. Der Baubeitrag sowie die Betriebsbeiträge erreichen aber nie eine Höhe, welche die Kosten für das Bauprojekt oder die Betriebskosten auch nur annähernd decken könnte. Die Beiträge sind als Anerkennung der privaten Leistung und wichtige Mitfinanzierung zu verstehen. Dies ermöglicht den Institutionen immerhin, ihre Anlagen zu moderaten Preisen zu vermieten. Sie sind für den kostendeckenden Betrieb jedoch auf Mieterträge angewiesen.

Die Belastung für die Vereine erweist sich aber vor allem bei den Mietkosten im Jugendsport als sehr hoch. Da die Vereine ihre Mitgliederbeiträge - damit auch wirklich alle Kinder, die wollen, mitmachen können - für Juniorinnen und Junioren tief halten, (in der Regel zwischen 80 und 200 Franken im Jahr), stösst ihre Finanzkraft schnell an Grenzen. Ein Beitrag an die Hallenmiete bei privaten oder auswärtigen Liegenschaften würde helfen, auch wenn er nicht die ganzen Mietkosten zu decken vermag.

Auch kleine Sportvereine, welche für die Ausübung ihrer Sportart keine städtischen Turnhallen oder Fussballfelder nutzen (können), müssen entweder selbst eine Anlage bauen oder sich bei privaten Anbietern, bzw. in Hallen von anderen Gemeinden einmieten. So nutzen z.B. die Athletinnen und Athleten des LC Schaffhausen die Möglichkeit, in St. Gallen Trainings in einer Halle zu absolvieren, welche die Benützung von Nagelschuhen zulässt, was in Schaffhausen nicht möglich ist. Einzelne Vereine der Spielsportarten wie Volleyball oder Unihockey müssen in den Wintermonaten auf Halleneinheiten in Diessenhofen oder in anderen Landgemeinden ausweichen, da über die Wintermonate die Nachfrage nach freien Halleneinheiten in Schaffhausen grösser ist als das Angebot.

Hinzu kommt, dass heutzutage auch auf ambitionierter Amateurstufe im Jugendbereich eine einzige Trainingseinheit pro Woche oft nicht mehr ausreicht. Aufgrund der beschränkten Hallenkapazitäten in der Stadt und

damit möglichst viele Vereine davon profitieren können, kann das Sportamt aber gerade im Winter den meisten Teams lediglich eine Trainingseinheit pro Woche gewähren.

Aufgrund einer im März 2023 durchgeführten Umfrage bei den Vereinen und nach Abgleich der Liste von «Jugend und Sport» (J&S) anerkannten Trainings bei Schaffhauser Sportvereinen, geht der Stadtrat von aktuell 123 Trainingseinheiten pro Woche aus, die in privaten Sportanlagen stattfinden (vgl. Tabelle 2, Kap. 3.1.5).

## **2.5 *Jugendsportförderung auf kantonaler Ebene***

Der Kanton Schaffhausen fördert verschiedene Sportprojekte und unterstützt Vereine für ihre Jugendarbeit im Rahmen von «Jugend und Sport» (J&S). Eine explizite Jugendsportförderung des Kantons Schaffhausen existiert aber nicht.

Über Beiträge aus dem Sportfonds werden einerseits Veranstaltungen, als auch Materialanschaffungen mit bescheidenen Beiträgen unterstützt. Ebenso werden Beiträge an Infrastrukturprojekte geleistet (Swisslos-Sportfonds-Verordnung des Regierungsrates vom 21. Februar 1995 [SHR 415.101]). Allerdings beziehen sich die Beiträge nicht explizit auf den Jugendsport, sondern kommen den Sportvereinen generell zugute.

Über «Jugend und Sport» (J&S) werden auf nationaler Ebene Veranstaltungen, Kurse und Sportlager, welche von anerkannten J&S Leitern organisiert und durchgeführt werden, mit Taggeldern unterstützt.

### **3. Konzept «Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen»**

Ziel dieser Vorlage ist es, das Postulat von Marco Planas zu erfüllen und gleichzeitig das Thema Jugendsportförderung auf ein breiteres, zukunftsfähiges Niveau zu bringen, welches im schweizweiten Städtevergleich mithalten kann. Als Rechtsgrundlage für die künftige Jugendsportförderung sollen die wesentlichen Eckpunkte dieser Vorlage in einer Verordnung geregelt und die Umsetzung in einem Reglement festgehalten werden.

Das vorliegende Konzept soll die künftige Jugendsportförderung durch die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen sowie durch finanzielle Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln ermöglichen. Das Konzept hat zum Ziel, im Rahmen der bestehenden Ressourcen, ein möglichst vielfältiges Spektrum an Sport- und Bewegungsaktivitäten v.a. im Jugendbereich zu fördern und zu unterstützen.

#### **3.1 *Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen im Detail***

Die Details zur künftigen Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen, wie Kriterien, Berechnungsgrundlage, sowie die entsprechenden Beitragsleistungen werden in der «*Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen*» geregelt. Die Einzelheiten des Vollzugs dieser Verordnung werden vom Stadtrat im «*Reglement über die Jugendsportförderung der Stadt Schaffhausen*» festgelegt.

##### **3.1.1 *Kopfbeiträge***

An den bisherigen Kopfbeiträgen will der Stadtrat festhalten und sie künftig auf 80 Franken pro Kind bzw. Jugendliche/-r festlegen. Damit wird der jährliche Beitrag von bisher 60'000 Franken auf rund 120'000 Franken verdoppelt. War bis anhin der Betrag gedeckelt und auf die sporttreibenden Kinder und Jugendlichen verteilt worden - was im langjährigen Durchschnitt zu 40 Franken pro Kind/ Jugendliche/-r geführt hat - soll neu fix jährlich 80 Franken pro Kind resp. Jugendliche/-m ausbezahlt werden.

Beitragsberechtigt für die Kopfbeiträge sind ausschliesslich städtische Sportvereine. Unterstützt werden in der Stadt Schaffhausen wohnhafte Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 19 Jahren, die in einem städtischen Sportverein regelmässig trainieren. Die ausgerichteten Kopfbeiträge sind ausschliesslich für Zwecke der Jugendsportförderung zu verwenden (Leiterentschädigung, Anschaffung von Material, usw.).

##### **3.1.2 *Jugendsport Veranstaltungsbeiträge***

Das Ziel hinter dieser Unterstützung ist, dass die Vereine auch weiterhin kleinere und grössere Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen organisieren, um den Kindern und Jugendlichen ein vielfältiges Sporterlebnis bieten zu können. Zusammen mit den Förderbeiträgen,

welche der Kanton (auf Antrag der Sportfondskommission) ausrichtet, haben die Vereine wenigstens einen kleinen finanziellen Beitrag zur Verfügung. Aktuell sind dafür jährlich 15'000 Franken vorgesehen. Neu soll dieser Betrag auf 30'000 Franken angehoben werden.

Für Sportanlässe im üblichen Rahmen können von Seiten der Stadt Beiträge zwischen 500 und 2'000 Franken gesprochen werden. Dies deckt oft die geschuldete Hallenmiete und stellt für die Vereine eine wichtige Unterstützung da. In Anbetracht der darüber hinaus anfallenden Kosten vermag der Beitrag aber nur einen kleinen Teil des finanziellen Aufwandes zu decken.

Im langjährigen Durchschnitt wurden bisher ca. 15 Anlässe im Jahr unterstützt, welche explizit für Kinder und Jugendliche stattfinden. Darunter fallen Schülerturniere (von Vereinen für Schülerinnen und Schüler organisiert) sowie Turniere mit auswärtigen Teams. Beiträge werden an die Durchführung von Sportanlässen gewährt, für welche keine Eintritte erhoben werden. Mit einer Erhöhung des städtischen Beitrages können die einzelnen Veranstaltungen etwas grosszügiger unterstützt werden.

Explizit ausgenommen sind gesellige Anlässe, vereinsinterne Anlässe, Veranstaltungen, an denen verschiedene Altersklassen (Senioren, Aktive, Junioren) teilnehmen, sowie bereits anderweitig durch die Stadt finanziell unterstützte Veranstaltungen.

### 3.1.3 *Finanzielle Unterstützung von Jugendsport-Kursen*

Es ist der Stadt Schaffhausen ein besonderes Anliegen, Kindern und Jugendlichen eine breite Palette an Sportmöglichkeiten zu bieten und demzufolge auch die Vereine und Verbände bei der Durchführung von Sportangeboten zu unterstützen. Daher sollen künftig im Rahmen der Jugendsportförderung neu auch Jugendsport-Kurse finanziell unterstützt werden. Jugendsport-Kurse sind zeitlich beschränkte Kursangebote, welche den Einblick in die Sportart des jeweiligen Vereins sowie Verbandes ermöglichen. Diese Angebote müssen mindestens 10 Termine oder eine Dauer von 2 bis 6 Monaten aufweisen und zeitlich begrenzt sein. Bisher konnte die Stadt Schaffhausen für Jugendsport-Kurse keine Entschädigung, neu soll dafür ein Betrag von 15'000 Franken zur Verfügung stehen. Es gibt bereits heute zahlreiche Vereine, welche zwecks Mitgliederwerbung solche Jugendsport-Kurse für Einsteiger anbieten. Dieses, meist ehrenamtliche Engagement im Rahmen der Jugendsportförderung, soll künftig auch seitens der Stadt finanziell unterstützt werden.

### 3.1.4 *Benützung der städtischen Schulhäuser, Sport- und Mehrzweckhallen*

Die Trainingseinheiten in städtischen Sportanlagen unter der Woche nach Schulschluss werden den städtischen Sportvereinen schon immer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Reservation und Miete von Sportanlagen in der unterrichtsfreien Zeit (Wochenenden / Ferien usw.)

gilt der Gebührentarif für die Benützung der städtischen Schulhäuser, Sport- und Mehrzweckhallen vom 18. Dezember 2007 (RSS 750.2).

### 3.1.5 *Beiträge an Hallenmiete privater Trainingsanlagen*

Müssen mangels städtischer Infrastruktur für das Jugendsporttraining private Trainingsanlagen bzw. Sporthallen gemietet werden, oder bei bestehenden Anlagen Eintrittspreise bezahlt werden, soll der mietende Verein oder Verband pro angebotener Trainingseinheit künftig mit 20 Franken unterstützt werden. Da die städtischen Sporthallen grundsätzlich nur während der Schulzeiten zur Verfügung stehen und in den Schulferien geschlossen sind, werden nur 40 Wochen à 20 Franken pro Junioren-Trainingseinheit angerechnet. Die Unterstützung der Stadt Schaffhausen wird nur für Trainings ausgeschüttet, die von einer Trainierin bzw. einem Trainer mit gültiger J+S Lizenz in der jeweiligen Sportart geleitet werden.

Der Verein muss glaubhaft nachweisen können, dass die Trainings der Juniorinnen und Junioren im Alter von 5 bis 19 Jahren nicht in städtischen Hallen und Sportanlagen stattfinden können, bzw. dass die Stadt keine eigene Infrastruktur für die spezifische Sportart zur Verfügung stellen kann. Zudem müssen die gemieteten, auswärtigen Trainingsanlagen in einer für die Kinder und Jugendlichen zumutbaren Distanz liegen.

Es werden also bis max. 20 Franken pro geleistetem Training, exklusive Schulferien, gesprochen.

Vergütet werden nur «Jugend und Sport» (J&S) anerkannte Trainings von stadtschaffhauser Vereinen. Nach Abgleich der Liste von J+S anerkannten Trainings (Liste vom kantonalen Sportamt) und der vom Sportamt durchgeführten Umfrage wird von aktuell 123 Trainingseinheiten ausgegangen, die beitragsberechtigt wären.

123 Trainings à 20 Franken mal 40 Schulwochen ergeben jährliche Kosten von 96'800 Franken.

Organisation	Trainingsort	Kurse
Ruderclub Schaffhausen	eigene Anlage od. Rhein	3
Judo-Club Schaffhausen	eigenen Anlage	4
Gymnastikzentrum SH	Beringen	6
TTC Neuhausen	eigene Anlage	5
FC Schaffhausen	eigenes Stadion	10
SLRG Sektion Schaffhausen	KSS	3
Tristar Schaffhausen	KSS	1
TC Schweizersbild	eigene Anlage	10
KTV SCHAFFHAUSEN BASKET	BBZ	2
Kanu Club Schaffhausen	eigenen Anlage od Rhein	4
Curling Schaffhausen	eigene Anlage	2
Eislaufgemeinschaft Schaffhausen	KSS	13
Gymnastikzentrum SH	BBZ	1
EHC Schaffhausen	KSS oder externe Miete	7
Kadetten Unihockey Schaffhausen	BBC Arena	4
Genossenschaft ARANEA Plus	eigene Anlage	11
Schwimmclub Schaffhausen	KSS	10
Kadetten Schaffhausen	BBC Arena	3
VC Schaffhausen Kanti	BBC Arena	7
Boxclub Schaffhausen	Karate Dojo Rhein	1
Handballclub Gelb-Schwarz SH	BBC Arena	2
Kunstrad	zukünftig extern	4
Karate Club Rhein	eigene Anlage	10
<b>Total</b>		<b>123</b>

Tabelle 2 - Anzahl Trainingseinheiten in privaten Sportanlagen

### 3.2 Voraussetzungen für die Jugendsportförderung

#### 3.2.1 Unterstützung gemäss Reglement (Art. 2)

Als unterstützungswürdig werden Sportvereine und Organisationen anerkannt, die:

- ihren Sitz in Schaffhausen haben
- für alle Interessierten offen zugänglich sind
- als Zweck in ihren Statuten die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben
- zur Zeit der Antragsstellung mindestens drei Jahre bestehen
- angemessene Jahresbeiträge erheben:
  - Kinder bis 14 Jahre                    mind. 50 Franken
  - Jugendliche bis 18 Jahre            mind. 80 Franken
  - Erwachsene                            mind. 140 Franken
- aktive Kinder- und Jugendarbeit betreiben.

#### 3.2.2 Ergänzende Kriterien gemäss Reglement (Art. 3)

Folgende Kriterien gelten ergänzend. Der Sportverein resp. die Organisation sollte:

- mindestens 25 aktive Mitglieder haben
- über eine Angebotsstruktur verfügen mit:
  - Jugend- und Breitensport
  - Nachwuchsförderung
  - J+S Aktivitäten

- über eine kompetente Vereinsführung verfügen
- in allen Stufen über qualifizierte Trainingsleitungen verfügen
- als Werbeträger für die Stadt wirken
- an Meisterschaften bzw. Wettkämpfen regelmässig teilnehmen
- über Kennzahlen verfügen bezüglich:
  - Trainings-Qualität/-Quantität
  - Auslastung der Anlagen (regelmässig geleitete Trainings- und Übungseinheiten mit entsprechenden Teilnehmern)
  - Veranstaltungen/Zuschauerzahlen (organisieren von Wettkämpfen und Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung)

### 3.2.3 *Ausnahmefälle gemäss Reglement (Art. 4)*

In Ausnahmefällen, die einer gesonderten Überprüfung durch das Sportamt unterliegen, können auch Einzelpersonen, Personengruppen, auswärtige Vereine oder kommerzielle Anbieter gefördert werden. Eine erstmalige Bewilligung für Ausnahmefälle wird durch den Stadtrat erteilt.

Solche Ausnahmefälle liegen z.B. vor:

- wenn eine Sportart in der Stadt Schaffhausen noch nicht ausgeübt wird, deren Förderung aber im Interesse der Stadt liegt;
- wenn für eine Person oder Personengruppe aufgrund deren Spezifik (z.B. bestimmte Behinderungen) sportliche Angebote nicht existieren bzw. mit Partnern zweckmässiger gestaltet werden können;
- wenn eine sportliche Aktivität ein Zusammenwirken über die Stadtgrenze hinaus erfordert und dies im Interesse der Stadt liegt;
- wenn es sich um eine Stiftung oder Non-Profit-Organisation handelt, welche zum Wohle der Bevölkerung ein innovatives Sportangebot bietet;
- wenn es sich um eine kommerzielle Organisation (AG, GmbH, usw.) handelt.

## 3.3 ***Bewilligungsverfahren und Regeln***

### 3.3.1 *Antragstellung*

Die Finanzierung durch die Stadt soll auf einem Holprinzip basieren. Das Geld wird den Vereinen nicht ohne Antragsstellung ausgeschüttet. Selbstverständlich werden die Vereine sorgfältig ins neue Verfahren eingeführt und über den Ablauf informiert.

Die Gesuche müssen postalisch oder elektronisch mit den von der Stadt bereitgestellten Antragsformularen bis zum entsprechendem Stichtag des laufenden Jahres beim städtischen Sportamt eingereicht werden (wird im Reglement definiert). Nach Ablauf der Einreichfrist eingehende Gesuche und nicht korrekt eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Mit der Einreichung des Antrages anerkennt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Voraussetzungen und die Regelungen dieses Konzeptes im vollen Umfang.

### 3.3.2 *Subsidiaritätsprinzip*

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, Auskunft über die Beantragung oder den Erhalt (Zusicherung) weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben. Dazu gehören u.a. die Offenlegung von Unterstützungsgeldern wie Sponsoring, Gönnerbeiträgen, Einnahmen aus Eintritten, Werbeeinnahmen, Fördermittel Bund/Kanton/Verbände (J+S Gelder, Sportfonds- Subventionen usw.).

### 3.3.3 *Prüfungsrecht und Information*

Zugesprochene finanzielle Mittel sind ausschliesslich für den im Antrag eingeforderten Zweck zu verwenden. Die sachgerechte Verwendung ist nachvollziehbar zu dokumentieren (Buchhaltung). Das Sportamt hat das Recht, von den Vereinen und Verbänden Auskunft über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu verlangen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Beiträge zurückgefordert und künftige Zuwendungen gestrichen werden.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erhält eine schriftliche Mitteilung über die Gutheissung, die im Einzelfall zusätzliche Bedingungen oder Auflagen enthalten kann, oder über die Ablehnung seines / ihres Antrages.

### 3.3.4 *Rechtsanspruch*

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Unterstützung/Förderung besteht auch nach Massgabe der «Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen» und des «Reglements über die Jugendsportförderung der Stadt Schaffhausen» nicht.

#### 4. **Finanzielle Auswirkungen**

Gemäss den vorangegangenen Ausführungen hat die künftige Jugend-sportförderung der Stadt Schaffhausen wiederkehrend folgende finanzi-ellen Auswirkungen (Franken pro Jahr):

<b>Förderungsart</b>	<b>Beitrag alt</b>	<b>Beitrag neu</b>	<b>Differenz</b>
Kopfbeiträge	Ca. 40.- pro Person 60'000 Franken	80.- pro Person ca. 120'000 Franken	60'000 Franken
Jugendsport-Veranstal-tungsbeiträge	15'000 Franken	30'000 Franken	15'000 Franken
Finanzielle Unterstüt-zung von Jugend-sport-Kursen	0 Franken	15'000 Franken	15'000 Franken
Beiträge an Hallen-miete privater Trai-ningsanlagen	0 Franken	100'000 Franken	100'000 Franken
<b>Total</b>	<b>75'000 Franken</b>	<b>265'000 Franken</b>	<b>190'000 Franken</b>

Die Kopfbeiträge werden neu mit 80 Franken pro Kind / Jugendliche/-r ausbezahlt, was aufgrund der langjährigen Erfahrung ein Total von rund 120'000 Franken ergibt.

Bei den Beiträgen der Stadt für Veranstaltungen, für die Unterstützung von Jugendsport-Kursen und bei den Beiträgen an Hallenmieten privater Trainingsanlagen handelt es sich um Maximalbeträge. Sie basieren auf Annahmen im Vergleich mit anderen Städten ähnlicher Grösse und werden gemäss den in der «Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen» definierten Kriterien auf die gesuchstellenden Vereine verteilt.

Im «*Reglement über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen*» wird dem Stadtrat die Kompetenz übertragen, die Höhe der Bei-träge anzupassen, sollte ein höherer Bedarf an Jugendsportförderung ausgewiesen sein. Diese Ermächtigung stützt sich auf die Delegati-ionsnorm in Art. 8 der «*Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen*». Die verfassungsrechtlichen Finanzkompetenzen bleiben vorbehalten.

#### 4.1 Städtevergleich nach Umsetzung Jugendsportförderungs Konzept

Förderart	Schaffhausen bisher	Schaffhausen neu	Aarau	Chur	Winterthur
Benützung städtischer Sportanlagen	✓	✓	✓	✓	✓
Langfristige vertragliche Überlassung städtischer Grundstücke für Vereinssportanlagen	✓	✓	✓	✓	✓
Investitionsbeiträge/Darlehen	✓	✓	✓	✓	✓
Beiträge an Betriebs- und Unterhaltskosten	nein	nein	Bis 80% der Kosten	✓	k. A.
Beiträge an Mietkosten	nein	Ja Max. Fr. 800.- /Jahr+Einheit	Max. Fr. 1'500.- /Jahr+Einheit	✓	k. A.
Jugendsportförderung "Kopfquote"	Fr. 60'000.- pro Jahr (ca. Fr. 40.- pro Jugendliche/-r)	Fr. 80.- pro Jugendliche/-r (total Fr. ca. 120'000.-)	✓	Fr. 350'000.-  Total der gesamten Jugendsportförderung. Betrag wird über Kopfquote ausbezahlt, Auszahlungsschlüssel variiert, je nach dem was der Verein alles anbietet.	Fr. 180'000.-  +80'000.- für diejenigen, die ihr Training nach J+S gestalten
Unterstützung von Sportkursen	nein	insgesamt Fr. 15'000.-	Max. Fr. 30.-/Teilnehmer  Max. Fr. 1'500.-/Angebot	✓	Fr. 15'000.-
Unterstützung innovativer Sportangebote	nein	nein	Max. Fr. 30.-/Teilnehmer  Max. Fr. 1'500.-/Angebot	k. A.	k.A.
Unterstützung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung/Grossanlässe	✓ (per Stadtratsbeschluss)	✓ (per Stadtratsbeschluss)	✓	✓	✓
Jugendsportförderung "Veranstaltung"	Fr. 15'000.-	Fr. 30'000.-	✓	✓	Fr. 25'000.-
Ehrung sportlicher Leistungen	✓	✓	✓	✓	✓
Total	Fr. 75'000.-	Fr. 265'000.-	Nicht aufschlüsselbar	Fr. 380'000.-	Fr. 300'000.-

Tabelle 3 Jugendsportförderung neu im Städtevergleich

## **5. Zuständigkeiten**

Für die Jugendsportförderung sind bis anhin Ausgaben von 75'000 Franken angefallen. Mit der Neuausrichtung der Jugendsportförderung gemäss der vorliegenden Vorlage kommen neu und wiederkehrend 190'000 Franken dazu. Total wird künftig mit Ausgaben für die Jugendsportförderung von 265'000 Franken gerechnet.

Über die neuen, jährlichen Ausgaben von 190'000 Franken entscheidet gemäss Art 25 lit f der Stadtverfassung der Grosse Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Selbst bei gesamtheitlicher Betrachtung der Kosten für die inskünftige Jugendsportförderung der Stadt Schaffhausen (bisherige und neue wiederkehrende Ausgaben) wird die massgebende Schwelle von 300'000 Franken pro Jahr nicht überschritten, so dass die Kompetenzordnung in jedem Fall eingehalten wird. Ferner fällt auch der Erlass neuer, allgemeinverbindlicher Verordnungen gestützt auf Art. 25 lit. b Stadtverfassung in die Kompetenz des Grossen Stadtrats und untersteht ebenfalls dem fakultativen Referendum.

## 6. Würdigung

Mit der neukonzipierten Jugendsportförderung der Stadt Schaffhausen wird einerseits das Postulat von Marco Planas erfüllt, andererseits kann die Stadt mit moderatem Aufwand und angemessenen finanziellen Mitteln im Bereich der Jugendsportförderung viel erreichen.

Die städtischen Sportvereine wiederum profitieren von attraktiven und vielfältigen Unterstützungsmassnahmen im Bereich des Jugendsportes.

Dank der «*Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen*» sind die Kriterien dafür transparent definiert und es gelten einheitliche Regelungen. Durch das «*Reglement über die Jugendsportförderung der Stadt Schaffhausen*» bleibt die finanzpolitische Steuerung weiterhin möglich.

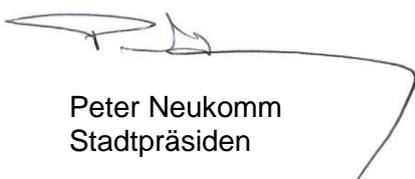
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

### Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 9. Mai 2023 betreffend die Jugendsportförderung der Stadt Schaffhausen
2. Die «*Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen*» wird vom Grossen Stadtrat genehmigt und verabschiedet. Der Grosse Stadtrat nimmt Vormerk vom Entwurf des «*Reglements über die Jugendsportförderung der Stadt Schaffhausen*».
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die mit dem Erlass der «*Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen*» einhergehende Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben in Höhe von 190'000 Franken.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses unterliegen gestützt auf Art 25 lit. b und f der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
5. Das am 27. Oktober 2020 erheblich erklärte Postulat «*Sportförderung im Nachwuchsbereich*» vom 20. Juli 2020 von Marco Planas (18/2020) ist erfüllt und wird abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm  
Stadtpräsident



Marijo Caleta  
Stadtschreiber i.V.

# Reglement über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen

vom x.xx.xxxx

---

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 und Art. 8 der Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen,

erlässt das folgende Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Das Reglement über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen regelt das Verfahren zur Ausrichtung der Beiträge gemäss der Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen.

Gegenstand

## II. Ausrichtung von Beiträgen

### Art. 2

Damit ein Gesuch um Förderbeiträge im Jugendsportbereich bewilligt werden kann, müssen die Sportvereine nachfolgende Kriterien zwingend erfüllen:

Zwingende  
Kriterien

1. ihren Sitz in Schaffhausen haben
2. für alle Interessierten offen zugänglich sein
3. als Zweck in ihren Statuten die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben
4. zur Zeit der Antragsstellung mindestens drei Jahre bestehen
5. angemessenen Jahresbeiträge erheben:
  - a. Kinder bis 14 Jahre mind. CHF 50
  - b. Jugendliche bis 18 Jahre mind. CHF 80
  - c. Erwachsene mind. CHF 140

6. aktive Kinder- und Jugendarbeit betreiben

**Art. 3**

Ergänzende  
Kriterien

Folgende Kriterien gelten ergänzend. Der Sportverein oder die Organisation sollte nach Möglichkeit:

1. mindestens 25 aktive Mitglieder haben
2. über eine Angebotsstruktur verfügen mit:
  - a. Jugend- und Breitensport
  - b. Nachwuchsförderung
  - c. J+S Aktivitäten
3. über eine kompetente Vereinsführung verfügen
4. in allen Stufen über qualifizierte Trainingsleiter verfügen
5. als Werbeträger für die Stadt dienen
6. an Meisterschaften bzw. Wettkämpfen regelmässig teilnehmen
7. über Kennzahlen verfügen bezüglich:
  - a. Trainings-Qualität/-Quantität
  - b. Auslastung der Anlagen (regelmässig geleitete Trainings- und Übungseinheiten mit entsprechenden Teilnehmern)
  - c. Veranstaltungen/Zuschauerzahlen (organisieren von Wettkämpfen und Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung)

**Art. 4**

Ausnahmen

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen, die einer gesonderten Überprüfung durch das Sportamt unterliegen, können auch Einzelpersonen, Personengruppen, auswärtige Vereine oder kommerzielle Anbieter gefördert werden. Eine erstmalige Bewilligung für Ausnahmefälle wird durch den Stadtrat erteilt.

<sup>2</sup> Ausnahmefälle liegen insbesondere vor, wenn:

- a. eine Sportart in der Stadt Schaffhausen nicht angesiedelt ist, deren Förderung aber im Interesse der Stadt liegt.
- b. für eine Person oder Personengruppe aufgrund deren Spezifik (z.B. bestimmte Behinderungen) sportliche Angebote nicht existieren bzw. mit Partnern zweckmässiger gestaltet werden können.
- c. eine sportliche Aktivität ein Zusammenwirken über die Stadtgrenze hinaus erfordert und dies im Interesse der Stadt liegt.

- d. es sich um eine Stiftung oder Non-Profit-Organisation handelt, welche zum Wohle der Bevölkerung ein innovatives Sportangebot bietet.
- e. es sich um eine kommerzielle Organisation (AG, GmbH, etc.) handelt.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Beiträge im Rahmen der Jugendsportförderung betragen insgesamt pro Kategorie und Jahr: Beiträge

▪ Jugendsport-Veranstaltungsbeiträge	CHF	30'000
▪ finanzielle Unterstützung von Jugendsport-Kursen	CHF	15'000
▪ Beiträge an Hallenmiete privater Trainingsanlagen	CHF	100'000

<sup>2</sup> Die Kopfbeiträge werden auf 80 Franken pro Kind resp. Jugendliche/-r festgelegt.

<sup>3</sup> Bei den anderen aufgeführten Beträgen gemäss Absatz 1 handelt es sich um Maximalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Der Stadtrat kann sie bei Bedarf anpassen. Die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Die konkrete Beitragshöhe wird im Einzelfall vom Sportamt festgelegt. Der Entscheid ist endgültig.

### **III. Bewilligungsverfahren und Regeln**

**Art. 6**

Die Gesuche müssen postalisch oder elektronisch mit den von der Stadt bereitgestellten Antragsformularen bis am 31. März des laufenden Jahres beim städtischen Sportamt eingereicht werden. Nach Ablauf der Einreichfrist eingehende Gesuche und nicht korrekt eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt. Antragsstellung

Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Voraussetzungen und die Regelungen der Jugendsportförderung im vollen Umfang an.

**Art. 7**

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, Auskunft über die Beantragung oder den Erhalt (Zusicherung) weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben. Insbesondere ist sie zur Subsidiaritätsprinzip

Offenlegung von Unterstützungsgeldern wie Sponsoring, Gönnerbeiträgen, Einnahmen aus Eintritten, Werbeeinnahmen, Fördermittel Bund/Kanton/Verbände (J+S Gelder, Sportfonds- Subventionen usw.) verpflichtet.

**Art. 8**

Prüfungsrecht

<sup>1</sup> Zugesprochene finanzielle Mittel sind ausschliesslich für den im Antrag eingeforderten Zweck zu verwenden. Die sachgerechte Verwendung ist nachvollziehbar zu dokumentieren (Buchhaltung). Das Sportamt hat das Recht, von den Vereinen und Verbänden Auskunft und Nachweis über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu verlangen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Beiträge zurückgefordert und künftige Zuwendungen gestrichen werden.

<sup>2</sup> Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erhält eine schriftliche Mitteilung über die Gutheissung, die im Einzelfall zusätzliche Bedingungen oder Auflagen enthalten kann, oder über die Ablehnung seines / ihres Antrages, die auf Grund der Freiwilligkeit nicht anfechtbar ist.

**Art. 9**

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Jugendsportbeiträgen, sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Unterstützung/Förderung besteht nicht.

## **IV. Organisation und Vollzug**

**Art. 10**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per **xx.xx.xx** in Kraft.

# Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen

vom xx.xx.xxxx

---

*Der Grosse Stadtrat,*

Gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

*erlässt die folgende Verordnung:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Jugendsportförderung erfolgt durch die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen sowie durch finanzielle Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Massgabe des Konzeptes der Jugendsportförderung. Gegenstand

<sup>2</sup> Die ausgerichteten Beiträge sind ausschliesslich für Zwecke der Jugendsportförderung zu verwenden (Leiterentschädigung, Anschaffung von Material usw.).

### Art. 2

Die Jugendsportförderung richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss des 20. Altersjahrs. Alterskategorien

## II. Formen der Jugendsportförderung

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Stadt Schaffhausen stellt ihre Sporthallen von Montag bis Freitag, nach der offiziellen Schulzeit, den Vereinen für das Vereinstraining grundsätzlich kostenlos zu Verfügung. Die Trainingseinheiten müssen beim städtischen Sportamt beantragt werden. Zur Verfügungstellung von städtischen Hallen

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Sporthalle. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach der Auslastung der Hallen und der Reihenfolge der Gesuchseingänge. Das Verfahren richtet sich nach Art. 10 ff. dieser Verordnung.

#### **Art. 4**

Pro Kopf  
Beiträge

<sup>1</sup> Die Stadt Schaffhausen schüttet jedem städtischen Sportverein pro Vereinsmitglied grundsätzlich einen festen Betrag in Form eines Kopfbeitrages zur Jugendsportförderung aus.

<sup>2</sup> Die Ausschüttung des Kopfbeitrages erfolgt einmal jährlich.

<sup>3</sup> Der Kopfbeitrag richtet sich ausschliesslich an die jugendlichen Mitglieder der Sportvereine im Alter von 5 - 19 Jahren, welche in der Stadt Schaffhausen wohnen.

#### **Art. 5**

Jugendsport  
Veranstaltungs-  
beiträge

Es werden Beiträge an Jugendsport-Veranstaltungen gesprochen, für Sportanlässe, welche für Jugendliche organisiert werden und bei welchen keine Eintritte erhoben werden. Explizit ausgenommen sind gesellige Anlässe, vereinsinterne Anlässe, Veranstaltungen an denen verschiedene Altersklassen (Senioren, Aktive, Junioren) teilnehmen, sowie bereits anderweitig durch die Stadt finanziell unterstützte Veranstaltungen.

#### **Art. 6**

Jugendsport  
Kurse

Es werden Gelder für die Durchführung von Jugendsport-Kursen bezahlt. Dies sind zeitlich beschränkte Kursangebote, welche den Einblick in die Sportart des jeweiligen Vereins sowie Verbandes ermöglichen. Diese Angebote müssen mindestens 10 Termine oder eine Dauer von 2 bis 6 Monaten aufweisen und müsse zeitlich begrenzt sein.

#### **Art. 7**

Beiträge an  
Hallenmiete  
privater  
Trainings-  
anlagen

<sup>1</sup> Müssen mangels städtischer Infrastruktur für das Jugendsporttraining private Trainingsanlagen bzw. Sporthallen gemietet, oder bei bestehenden öffentlicher Anlagen Eintrittspreise bezahlt werden, wird der mietende Verein oder Verband pro angebotener Trainingseinheit finanziell unterstützt.

<sup>2</sup> Werden private Trainingsanlagen bzw. Sporthallen bereits auf anderem Wege durch städtische Beiträge wie etwa Betriebskostenbeiträge subventioniert, so dass sich dadurch die Hallenmiete reduziert, kann dieser Umstand bei der Festsetzung der finanziellen Unterstützung gemäss Absatz 1 berücksichtigt und eine angemessene Kürzung vorgenommen werden.

### III. Ausrichtung von Beiträgen

#### Art. 8

Die Höhe der einzelnen Beiträge sowie die Verfahrensbestimmungen zur Ausrichtung der Beiträge regelt der Stadtrat in einem Reglement über die Jugendsportförderung. Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

Höhe der Beiträge und Verfahrensbestimmungen

#### Art. 9

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Jugendsportbeiträgen, sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht nicht.

Rechtsanspruch

#### Art. 10

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.